

***BEBAUUNGSPLAN
BOOTSHAFEN ENNETHORW
VOM ...***



**ENTWURF
16. OKTOBER 2008**

I. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Rechtliche Voraussetzungen	3
Art. 2 Perimeter, Bestandteile	3
II. BEREICHSFESTLEGUNGEN	3
Art. 3 Bereich Hafenanlage Wasser	3
Art. 4 Bereich Trockenplätze	4
Art. 5 Bereich Infrastruktur	4
Art. 6 Bereich Freizeit	4
Art. 7 Bereich Natur	4
Art. 8 Bereich Parkplatz	4
Art. 9 Bereich Zufahrtsweg Hafenanlage	4
III. ÖFFENTLICHE NUTZUNGEN	4
Art. 10 Nutzung der öffentlich zugänglichen Anlageteile, Betrieb Hafenanlage	4
IV. UMWELT UND ÖKOLOGIE, AUSGLEICHSMASSNAHMEN	5
Art. 11 Ausgleichsmassnahmen	5
V. BETRIEB BOOTSHAFEN	5
Art. 12 Bootsplatzverteilung, Bootskontingnet	5
Art. 12 Gewinnorientierte Vermietung und Reparatur, Hafenreglement	5
VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	5
Art. 13 Angebot für Bootsplatz bzw. Bootsgestellplatz	5
ANHANG 1 (SEPARATDRUCK)	6
Situationsplan M 1:1000	6

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. des Gemeinderates vom
- gestützt auf § 17 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG)
- gestützt auf Art. 30 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Horw
- gestützt auf Art. 30 Bst. g der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

I. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Rechtliche Voraussetzungen

1 Der Bebauungsplan schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bootshafens, der Infrastrukturanlagen für die Erholung sowie für den nachhaltigen Schutz der Umwelt. Der Bootshafen ist durch eine nicht gewinnorientierte Trägerschaft (Verein, Genossenschaft) zu erstellen und zu betreiben.

2 Soweit der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, gelten das Bau- und Zonenreglement sowie der Zonenplan der Gemeinde Horw. Das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht bleibt vorbehalten.

3 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen im Bebauungsplan bewilligen, wenn durch die Ausnahmen keine Beeinträchtigung der Zielsetzungen des Bebauungsplanes und der öffentlichen Interessen (Natur, Umwelt, Landschaft und Erholung) erfolgt.

Art. 2

Perimeter, Bestandteile

1 Massgebend für die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der Perimeter gemäss Situationsplan 1:1000.

2 Verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- Vorschriften zum Bebauungsplan "Bootshafen Ennethorw"
- Situationsplan 1:1000

3 Der Planungsbericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung dient der Erläuterung und ist nicht verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

II. BEREICHSFESTLEGUNGEN

Art. 3

Bereich Hafenanlage Wasser

1 Im Bereich "Hafenanlage Wasser" ist die Einrichtung einer Hafenanlage im Wasser mit Hafeneinfahrt und den notwendigen technischen Einrichtungen wie Stegen, Molen, Fäkalienabpumpstation oder einer Wasserungsrampe zulässig. Die Befestigung der schwimmenden Anlage und der Wasserungsrampe ist so zu realisieren, dass möglichst wenig Ufer- und Flachwasserbereiche beeinträchtigt werden.

2 Es sind maximal 80 Bootsplätze zulässig. Der Anteil der Motorboote beträgt max. 40%.

3 Mindestens zwei Segelboote sind zu marktüblichen Preisen zur Miete freizugeben (z.B. Sailcom).

4 Im nördlichen Teil ist entlang der Bereichsgrenze ein mindestens 6 Meter breiter Steg vorzusehen, welcher öffentlich zugänglich ist. Für den Steg sind geeignete Einrichtungen für die Erholungsnutzung vorzusehen (Sitzgelegenheit, Einstiegshilfen ins Wasser o.a.).

Art. 4

Bereich Trockenplätze

Der Bereich Trockenplätze ist für die Stationierung von Booten und Einrichtungen für die Lagerung von Kanus, Jollen, Laser u. dgl. vorzusehen. Es ist ein Kiesbelag oder Schotterrasen anzulegen.

Art. 5

Bereich Infrastruktur

Im Bereich Infrastruktur sind zwei Kurzzeitparkplätze für das Be- und Entladen von Booten sowie sperrigen und schweren Gütern zulässig. Die Parkierdauer ist zeitlich zu beschränken. Zudem sind ein Wendepplatz, ein eingeschossiges Materialgebäude im Umfang von max. 25 m² sowie ausreichende Velo-Parkplätze einzurichten. Es sind einfache Einrichtungen für die Erholungssuchenden (WC, evtl. Garderobe und Dusche o.a.) vorzusehen.

Art. 6

Bereich Freizeit

1 Im Uferbereich ist ein einfacher Sitz- und Liegeplatz mit Seezugang zu erstellen. Die Ufergehölze und naturnahen Uferbereiche sind weitgehend zu erhalten.

2 Der Bereich Freizeit im Wasser ist für die Badenutzung vorzusehen. Bei Bedarf ist eine geeignete Markierung des Bereiches aus Gründen des Uferschutzes und der Sicherheit (Bootshafeneinfahrt) vorzusehen.

Art. 7

Bereich Natur

Im Bereich Natur ist der Schutz der naturnahen Uferbereiche sicherzustellen, mit geeigneten Massnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und ökologisch aufzuwerten.

Art. 8

Bereich Parkplatz

Im Bereich Parkplatz ist ein öffentlicher Parkplatz mit 30 Parkplätzen vorzusehen, davon mindestens ein Behinderten-Parkplatz. Der Parkplatz ist mit einer einheimischen Wildhecke zu kaschieren. Mit Ausnahme des Eingangsbereiches ist ein sickerfähiger Belag vorzusehen.

Art. 9

Bereich Zufahrtsweg Hafenanlage

Der Bereich "Zufahrtsweg Hafenanlage" dient neben der Erschliessung der anstossenden privaten Grundstücke der Zufahrt zur Hafenanlage. Das Befahren des Weges zur Hafenanlage mit Motorfahrzeugen ist nur für das Be- und Entladen von Booten oder allgemein sperrigen und schweren Gütern zulässig. Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausser auf den dafür vorgesehenen Kurzzeitparkplätzen nicht zulässig. Für Fussgänger muss der Durchgang und für Velofahrende die Zufahrt zu den Erholungseinrichtungen jederzeit gewährleistet sein.

III. ÖFFENTLICHE NUTZUNGEN

Art. 10

Nutzung der öffentlich zugänglichen Anlageteile, Betrieb Hafenanlage

Die Gemeinde kann die Nutzung der öffentlich zugänglichen Anlageteile (Parkplätze, Steg, Badeeinrichtungen) zum Schutz der Nachbargrundstücke und der Ökologie zeitlich eingrenzen. Die Gemeinde kann von der Trägerschaft Massnahmen (Hinweise, Abgrenzungen, inkl. Nutzung der Freizeitanlage und Schutz der Naturbereiche o.a.) verlangen, welche den geregelten Betrieb der Hafenanlage sicherstellen.

IV. UMWELT UND ÖKOLOGIE, AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Art. 11
Ausgleichsmassnahmen

Ausgleichsmassnahmen für die Ökologie sowie für öffentliche Erholungseinrichtungen betragen mindestens 10 % der Bausumme für die neue Hafenanlage.

V. BETRIEB BOOTSHAFEN

Art. 12
Bootsplatzverteilung, Bootskontingnet

1 Bewohnerinnen und Bewohner von Horw sowie Eignergemeinschaften sind bei der Bootsplatzverteilung zu bevorzugen. Die Untervermietung von Bootsplätzen ist nicht zulässig.

2 Die gesamte Hafenanlage hat ein Bootskontingent von 100 Standplätzen (Bereich Hafenanlage Wasser und Trockenplätze).

Art. 12
Gewinnorientierte Vermietung und Reparatur, Hafenreglement

Die gewinnorientierte Vermietung und Reparatur von Booten durch die Trägerschaft ist mit Ausnahme von Art. 3 nicht zulässig. Es ist ein Hafenreglement zu erstellen, welches von der Gemeinde Horw zu genehmigen ist. Darin sind u.a. festzulegen:

- Aufgaben und Rechte der Bootshafenbetreiberin und des Hafenmeisters
- Vermietung von Bootsplätzen
- Hafenordnung: Benutzung, Betrieb und Unterhalt der Hafenanlage
- Festlegungen zum Schutz von Natur und Umwelt
- Regelungen zur Einhaltung der Nutzungsbestimmungen und entsprechende Sanktionen
- Haftungsfragen

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 13
Angebot für Bootsplatz bzw. Bootsgestellplatz

Nach der erteilten Baubewilligung für den Bootshafen Ennethorw sind den Bootsplatzbesitzern im Hafen Winkel, respektive den Personen, welche im Sternengärtli Winkel ein Kleinboot in den Bootsgestellen deponiert haben, ein entsprechender Bootsplatz resp. Bootsgestellplatz in Ennethorw zu den üblichen Bedingungen anzubieten (Angebot zeitlich befristet auf 2 Monate).

Horw, DATUM

Reto Deschwanden
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. am
genehmigt.

Anhang 1 (Separatdruck)

SITUATIONSPLAN M 1:1000

T a b e l l e**Änderungen des Bebauungsplans Bootshafen Ennethorw vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
NUMMER	DATUM	Keine	TEXT